

eine Verpflichtung mittelst Handschlags, unter Hinweisung auf den früher von ihnen geleisteten allgemeinen Advocateneid, vorgeschrieben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde." Der Herr Antragsteller wolle seinen Antrag motiviren.

v. Welck: Ich will mir nur ein paar Worte darüber anzuführen erlauben. Ich theile ganz die Ansicht des Petenten und erkenne im Allgemeinen die Häufung von Eidesleistungen für einen großen Uebelstand an. Ich muß deshalb wünschen, daß der Heiligkeit des Eides durch unnöthige Wiederholung von Eidesleistungen nicht irgend wie Eintrag geschehen möge. Ich bin ferner mit der Deputation darin einverstanden, daß dieselben Gründe, aus denen die eidliche Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter in Conkursen überflüssig erscheint, auch auf den Fall der Bestellung von Rechtsvertretern in Edictalsachen außerhalb des Concurses anzuwenden seien. Wenn uns aber unsere Deputation anrathet, dem Beschlusse der zweiten Kammer durchgängig beizutreten, so kann ich mich damit in so fern nicht einverstanden, als dieser Beschluß noch über den Antrag des Petenten hinausgeht, und selbst von der Förmlichkeit absehen will, daß ein curator litis et honorum auf seinen frühern Eid nur wenigstens hingewiesen und mittelst Handschlags verpflichtet werde. Ich bin kein Freund von unnöthigen Förmlichkeiten, zumal wenn dieselben mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind; allein ich kann es nicht für eine solche unnöthige Förmlichkeit erkennen, wenn Jemand bei Uebertragung eines Amtes, von dessen pflichtgetreuer Verwaltung oft das Wohl ganzer Generationen abhängt, ausdrücklich auf seine Pflichten aufmerksam gemacht wird. Es liegt hierin eine Beruhigung für den Richter, der den curator honorum zu bestellen hat, es liegt darin eine Beruhigung für die Bethelligten und endlich auch eine Anerkennung der Wichtigkeit des übertragenen Amtes, welche, wie ich glauben sollte, selbst dem Advocaten, dem ein solches Amt übertragen wird, nur erwünscht sein kann. Irgend ein Mißtrauen, irgend einen Zweifel an der Rechtlichkeit und Pflichttreue der Advocaten kann ich darin, daß sie nochmals an ihre im Allgemeinen übernommenen Pflichten aufmerksam gemacht werden, durchaus nicht erblicken. Hätte der Advocat durch sein zeitheriges Verhalten zu irgend einem solchen Zweifel gegründete Veranlassung gegeben, so würde der Richter, der ihm eine Cursuratel übertragen wollte, gewiß eine eben so große Pflichtwidrigkeit begehen. Aber ich kann es durchaus nicht weder für etwas Herabwürdigendes, noch für etwas Nachtheiliges halten, wenn Jemand, der eine eidliche Verpflichtung übernommen hat, bei einer passenden Gelegenheit wieder einmal an den ganzen Umfang der übernommenen Verpflichtung erinnert wird. Ich sage das nicht etwa bloß in Bezug auf die Advocaten, ich glaube, daß es auch für diesen oder jenen Staatsdiener recht wünschenswerth und angemessen sein könnte, wenn er einmal ausdrücklich wieder an seinen Staatsdienereid erinnert wird. Ich mache noch darauf

aufmerksam, daß selbst die Mitglieder der Ständeversammlung, wenn sie auch noch so viele Landtage mitgemacht haben, nach §. 82 der Verfassungsurkunde mittelst Handschlags bei jedem Landtage aufs neue wieder auf ihre beim ersten Eintritt in die Ständeversammlung eidlich übernommene Verpflichtung verwiesen werden; und gewiß würde man auch bei diesen voraussetzen können, daß sie auch ohne diese Formalität ihres Eides eingedenk sein würden. Gerade darin, daß im Artikel 321 des Criminalgesetzbuchs bestimmte Strafen auch für Pflichtverletzungen der Advocaten festgesetzt sind, finde ich einen Grund mehr, die Advocaten bei Uebernahme eines so erfolgreichen und so wichtigen Amtes ausdrücklich auf die strenge Befolgung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen. Dies sind die Ursachen gewesen, meine Herren, aus denen ich mich nicht habe bewegen finden können, dem erweiterten Antrage der Deputation beizutreten. Das Amendement, welches ich gestellt habe, ist Ihnen bereits vorgelegt worden. Ich glaube, daß durch meinen Vorschlag weder Zeit-, noch großer Kostenaufwand für die betheiligten Parteien herbeigeführt werden würde, und daß leicht möglicherweise eine größere Garantie, wenigstens mehrere Beruhigung für die Bethelligten herbeigeführt werden wird, wenn eine solche Verweisung auf die früher übernommene Pflicht stattfindet.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie das Amendement unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlwiz: Die Debatte ist zu gleicher Zeit über den Deputationsantrag und das Amendement eröffnet.

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, denn ich bin überzeugt, daß der Eid, den die Advocaten leisten, zunächst auf ihre gesammten Obliegenheiten, zugleich aber auch auf die Pflichten sich bezieht, die sie als Curatoren zu beobachten haben. Es sind auch, wenn der Herr Antragsteller sich darauf beruft, daß wir in der Ständeversammlung ebenfalls mittelst Handschlags auf unsern frühern Eid verwiesen werden, die Umstände hier ganz andere. Bei den Mitgliedern der Ständeversammlung geschieht das alle drei Jahre, der Advocat hingegen, der eine starke Praxis hat, kommt in kurzer Frist zwei bis drei Mal und öfter in den Fall, eine Curatel zu übernehmen, und muß sich eben so oft eidlich verpflichten lassen. Ich halte das für überflüssig, und glaube nicht, daß der Zweck erreicht wird, den der Antragsteller sich denkt. Die Hauptsache aber sind die Kosten, die sich dabei herausstellen. Wenn nämlich jeder Advocat, so oft er eine Curatel übernimmt, allemal in Pflicht genommen werden soll, so wird er noch zu jeder Verpflichtung besonders vorgeladen, muß zu diesem Zwecke die erforderlichen Reisen machen, und es werden die Kosten solcher Reisen dem Creditwesen zur Last fallen, ohne daß demselben irgend ein Vortheil daraus entspringt. Aus diesem Grunde ist es besser, wenn es bei dem bleibt, was die Deputation vorgeschlagen hat.